

9.2 Strassenwesen

1149

Strassenwesen. Vorübergehende Sperrung einer Staatsstrasse (Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen; bGS 731.11).

L. rekurrierte gegen die vorübergehende Sperrung der X-Brücke. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab.

In der Begründung zu seinem Rekurs führt L. im wesentlichen aus, er habe durch die Sperrung der Strasse eine Umsatzeinbusse zu gewärtigen, da kein Durchgangsverkehr mehr an seinem Restaurant vorbeiflösse und die Zufahrt für Cars nicht mehr möglich sei.

Gemäss Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen haben die Anstösser Inkonvenienzen beim Strassenbau wie erschwerte Zugangsverhältnisse, Verkehrsumleitungen und dergleichen entschädigungslos zu dulden. Ausserdem verneint Art. 65 desselben Gesetzes das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Gemeingebrauch einer Staatsstrasse.

Vorerst ist zu erwähnen, dass die kantonale Baudirektion im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt ist, Staatsstrassen aus technischen Gründen ganz oder teilweise zu sperren (Art. 109 des Gesetzes über die Staatsstrassen). Die Sanierung der X-Brücke ist dringend notwendig, was auch vom Rekurrenten nicht bestritten wird. Durch die Erstellung einer Notbrücke ist es möglich, auf eine gänzliche Sperrung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, zu verzichten. Auf diese Weise wird den Anstössern die Zufahrt zu ihren Häusern während der ganzen Bauzeit gewährleistet. Die getroffene Massnahme kann als mildes Mittel zur Erreichung des gewünschten Zweckes bezeichnet werden.

Die Benutzer einer Strasse und die Anstösser können einer Einschränkung des Gemeingebrauchs kein subjektives Recht entgegenhalten. Niemand hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Fortbestand und ungehinderte Weiterbenützung der öffentlichen Sachen (vgl. dazu Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Basel und Stuttgart 1976, S. 821 ff.). Die Rechtsordnung verlangt dauernd von jedem Bürger, dass er im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens Pflichten erfüllt und Nachteile auf sich nimmt, die aus der normalen Staats-tätigkeit erwachsen (Imboden/Rhinow, a.a.O., S. 747). Aufgrund dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass dem Rekurrenten die Inkonve-

nienzen, welche ihm aus der Sperrung der Strasse für den Durchgangsverkehr entstehen, zuzumuten sind.

RRB 9.7.1985

1150

Strassenwesen. Baulinien und Grenzabstände gelten, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl gegenüber öffentlichen als auch privaten Strassen; massgeblich ist, ob die Benützung der Strasse eine gewisse Intensität erreicht hat.

Nach Art.13 Abs.1 des Baureglements der Gemeinde B. (BR) ist längs Staatsstrassen ein Abstand von 5 m ab Strassengrenze, längs allen übrigen Strassen ein Abstand von 7.50 m ab Strassenmitte, jedoch mindestens 5.00 m ab Strassengrenze, einzuhalten. In einem Rekursfall war zu prüfen, ob diese Vorschriften auch bei Strassen und Zufahrten anwendbar sind, die vollständig in privatem Eigentum stehen und weder durch Widmung noch durch Errichtung einer Gemeindedienstbarkeit (Art. 781 ZGB) für den Gemeindegebrauch bestimmt wurden (vgl. Art.156 Abs. 3 EG zum ZGB)¹. Der Regierungsrat entschied wie folgt:

Dem Baureglement der Gemeinde B. ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, was unter einer Strasse im Sinne des zitierten Art.13 Abs.1 zu verstehen ist. Vor allem fehlt ein Hinweis darauf, ob darunter auch private Strassen fallen. Somit ist auf dem Weg der Auslegung zu prüfen, gegenüber welchen Strassen die Einhaltung der erwähnten Abstände erforderlich ist. Wegweisend ist der Sinn und Zweck des Art.13 BR. Strassenabstand und Baulinie haben namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen: Freihaltung des Verkehrsraumes; Ordnung der Bebauung längs Strassen (aus städtebaulichen Gründen); Schutz der Verkehrsteilnehmer und Verbesserung der Verkehrsübersicht; Verminderung der Immissionen auf die Anstösser; Gewährleistung des erforderlichen Mindestabstandes für die sich über die Strasse hinweg gegenüberliegenden Bauten (vgl. Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, S. 165). Geht man von diesen Funktionen

¹ bGS 211.1